

Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung	Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern/ Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII)
<i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe § 79a am 14.11.2016 und dem Jugendhilfeausschuss am 23.02.2017 in Kraft getreten.</i>	
Produktnr. und -name ggf. Leistungsnr. und -name	363-002-0012
Rechtliche Grundlagen	<p><u>§ 42a SGB VIII</u></p> <p>(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde, 2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält, 3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und 4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden. <p>Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Abschluss der Verteilung.</p> <p>(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1</p>

	<p>mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.</p> <p>(5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie 2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind. <p>Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.</p> <p>(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.</p>
<p>Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)</p>	<p>Frequently Asked Questions (FAQ) des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendamt</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p>Als Sonderregelung für die Inobhutnahme von unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländern (UMA) ist § 42a SGB VIII der regulären Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII vorgeschaltet. Durch das normierte Verfahren soll einerseits durch die Jugendämter eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Begleitung gesichert und andererseits eine gleichmäßige Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer auf alle Kommunen gewährleistet werden.</p>
<p>Allgemeine Zielsetzung (optional)</p>	<p>Zielsetzung ist die Abwendung der Kindeswohlgefährdung und eine gleichmäßige Verteilung aller UMA auf die Kommunen.</p>
<p>Flussdiagramm: Siehe Anhang.</p>	

Nr.	Beschreibung der Verfahrensschritte	Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente
1.	Erstkontakt: Prüfung der Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme:	
1.1	Feststellung der unbegleiteten Einreise <ul style="list-style-type: none"> • Zunächst ist die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen. • Durch Einsichtnahme vorliegender Dokumente und Befragung ist zu klären, ob ggf. eine Erziehungsberechtigung vorliegt. Diese kann auch durch stillschweigendes schlüssiges Handeln übertragen sein. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass keine Erziehungsberechtigung vorliegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es findet kurzfristig eine eingehende Befragung von Minderjährigen und Angehörigen bzw. Begleitperson möglichst in getrennten Interviews zu den Umständen der angegebenen Erziehungsberechtigung statt. • Gespräche werden schriftlich zu 100 % dokumentiert.
1.2	Altersfeststellung, § 42f SGB VIII <ul style="list-style-type: none"> • Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme die Minderjährigkeit festzustellen <ul style="list-style-type: none"> - entweder durch Einsichtnahme in Ausweispapire - oder durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme. Diese hat das äußere Erscheinungsbild des Minderjährigen, den Gesprächsinhalt, vorhandene Dokumente und ggf. Aussagen Dritter einzubeziehen. • Das Kind ist bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen und es muss ihm die Möglichkeit gegeben werden, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen. • Die aktuelle Lebenssituation ist unter Einbeziehung der Stammdaten und der biografischen Abschnitte wie Schuleintritt, Ausbildungszeiten o.ä. zu dokumentieren. • Die Umstände der Ausreise aus dem Heimatland (Motivation, Fluchtweg, Reiseziel, bisheriger Kontakt zu Behörden) sowie des Gesundheitszustandes und einer notwendigen medizinischen Versorgung sind zu dokumentieren. • Bei Feststellung der Volljährigkeit: Verweis auf und an die zuständigen Behörden (Sozialamt, Ausländerbehörde) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die qualifizierte Inaugenscheinnahme erfolgt zu 100 % durch zwei Fachkräfte des Jugendamtes in einem persönlichen Gespräch mit dem Minderjährigen (Vier-Augen-Prinzip). • Der Dokumentationsbogen zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Rahmen des Inobhutnahmegespräches wird in jedem Fall ausgefüllt. • Die vorhandenen Dokumente sind in Kopie zur Akte zu nehmen und eine Übersetzung ist grundsätzlich zu veranlassen.
1.3	Vorläufige Inobhutnahme	
1.3.1	Vorläufige Inobhutnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung <ul style="list-style-type: none"> • Die Unterbringung des Minderjährigen in einer Einrichtung der Jugendhilfe für die vorläufige Inobhutnahme wird unverzüglich veranlasst. Die wesentlichen Informationen werden an die Inobhutnahmeeinrichtung weitergegeben. • Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist über die vorläufige Inobhutnahme zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist zu 100 % unverzüglich durch die Kostenverfügung über vorläufige Inobhutnahme informiert. • Statistische Daten wurden in Info51 umfänglich er-

	<p>fige Inobhutnahme unverzüglich durch eine Kostenverfügung zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die fallzuständige Sozialarbeiter_in legt in Info51 einen Fall unter der Rubrik vorläufige Inobhutnahme an und erfasst alle relevanten Daten. 	fasst.
1.3.2	<p>Vorläufige Inobhutnahme bei geeigneter Person</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Beteiligten sind getrennt zu befragen mit dem Ziel, die Geeignetheit der Person zu überprüfen, insbesondere ob sie in der Lage ist, den Minderjährigen zu versorgen und zu erziehen. In Zusammenarbeit mit dem FD 407 ist in der Regel durch einen gemeinsamen Hausbesuch zu überprüfen, ob die geeignete Person auch über die Eignung zur Übernahme der Vormundschaft verfügt. Die Finanzierung der Wohnung wird durch Befragung der geeigneten Person geklärt. 	<ul style="list-style-type: none"> Kostenverfügung „Mitteilung über erfolgte vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII“ Anlage zur Mitteilung über die erfolgte Maßnahme gemäß § 42a SGB VIII – vorläufige Inobhutnahme Der Fachdienst 407 ist grundsätzlich beteiligt.
2.	<p>Erstscreening</p> <p>Das Jugendamt hat in einem Erstscreening die Situation des Minderjährigen einzuschätzen und die Voraussetzungen für eine Verteilung abzuklären (§ 42a Abs.2 SGB VIII). Ist die Verteilfähigkeit nicht gegeben, so ist die vorläufige Inobhutnahme zu beenden und eine reguläre Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII einzuleiten (siehe entsprechende QE).</p>	
2.1	<p>Prüfung Kindeswohlgefährdung</p> <ul style="list-style-type: none"> Es ist zu prüfen, ob durch die Verteilung der/des Minderjährigen eine Gefährdung der körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung eintreten kann. Hierbei sind das Alter, der Entwicklungsstand und der Wille der/des Minderjährigen zu berücksichtigen. Eine Kindeswohlgefährdung kann sich nach der Gesetzesbegründung sowohl aus der physischen als auch aus der psychischen Belastung der/des Minderjährigen ergeben. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Transport zu einer Retraumatisierung führen kann. Die Daten und Informationen von möglichen Aspekten und Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung in Bezug auf das Verteilverfahren sind zu 100 % zu erfassen. 	<ul style="list-style-type: none"> Gespräche werden schriftlich zu 100 % dokumentiert.
2.2	<p>Prüfung Familienzusammenführung</p> <ul style="list-style-type: none"> Der vom Kind geäußerte Wille in Bezug auf eine Familienzusammenführung und die Unterbringung bei Verwandten ist möglichst in wörtlicher Rede zu erfassen. Die Daten und Aufenthaltsort von mit dem Minderjährigen verwandten Personen werden erfasst. Der durch Recherche ermittelte Elternwille wird 	<ul style="list-style-type: none"> Die Verwendung des Dokumentationsbogens Familienzusammenführung bei vorläufiger Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) ist zu 100 % sicher zu stellen.

	<p>umfassend im Dokumentationsbogen Familienzusammenführung erfasst und bewertet (Gibt es Dokumente/Schriftstücke, auf denen der Elternwille festgehalten ist? Treffen der Minderjährige und der Verwandte übereinstimmende Aussagen zum Elternwillen?).</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Möglichkeit einer kurzfristigen Familienzusammenführung innerhalb von 6 Werktagen ist zu prüfen. 	
2.3	<p>Prüfung einer gemeinsamen Inobhutnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Daten und Informationen über mit dem Kind/Jugendlichen eingereiste Geschwister oder anderen ausländischen Kindern/Jugendlichen werden erfasst. Die Abfrage des Alters und des ausländerrechtlichen Status von Geschwistern (minderjährig/volljährig) und bei Volljährigkeit ihrer ausländerrechtlichen Zuweisungssituation durch die Ausländerbehörde ist erforderlich. Die Geschwisterkonstellation ist in Bezug auf den Willen zusammen zu bleiben – insbesondere im Hinblick auf Minderjährigen-Volljährigen-Konstellationen - abzuwägen und tragfähige Lösungen zu erarbeiten. Dabei ist auch die Relevanz des Willens für die Zuweisungsentscheidung einzubeziehen. Der Ort der gemeinsamen Unterbringung ist abzuklären. Diese kann grundsätzlich bei Verwandten oder in einer Jugendhilfeeinrichtung erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> Gespräche werden schriftlich zu 100 % dokumentiert.
2.4	<p>Prüfung Gesundheitszustand</p> <ul style="list-style-type: none"> Die ärztlicher Erstuntersuchungen und/oder einer medizinischen Versorgung ist umgehend zu veranlassen. Der Eingang des ärztlichen Erstuntersuchungsbogens innerhalb von 7 Werktagen ist zu 100 % sicher zu stellen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Kostenzusage Gesundheitsuntersuchung ist der Inobhutnahmeeinrichtung ausgehändigt. Der Bogen Erstuntersuchung gem. § 42a SGB VIII für unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge ist der Inobhutnahmeeinrichtung ausgehändigt.
2.5.	<p>Entscheidung über die Anmeldung zur Verteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf der Grundlage der durch das Erstscreensings gewonnen Erkenntnisse entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung (Abs. 2 S. 2). Das Ergebnis ist dem Landesjugendamt innerhalb von 7 Werktagen ab Beginn der vorläufigen Inobhutnahme unter Verwendung des Meldebogens zu melden. In Info51 ist die entsprechende Statusänderung 	<ul style="list-style-type: none"> Die Meldung an das Landesjugendamt durch den Bogen „Meldung über die Aufnahme und unmittelbare vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers“ ist innerhalb von 7 Werktagen erfolgt und ist zu 100 % si-

	<p>vorzunehmen (Anmeldung zur Verteilung/Ausschluss von der Verteilung).</p> <ul style="list-style-type: none"> Liegt ein Ausschlussgrund vor, verbleibt der Minderjährige in der Zuständigkeit des Jugendamtes Hildesheim. Die vorläufige Inobhutnahme wird beendet und das Verfahren einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII wird eingeleitet (siehe entsprechende Qualitätsbeschreibung). 	<p>cher zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Eingabe der Statusänderung in Info51 ist erfolgt.
<p>3.</p>	<p>Verteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Eingang des Zuweisungsbescheides des Landesjugendamtes bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe ist erfolgt. Die Weiterleitung des Zuweisungsbescheides an den/die zuständige/n Sozialarbeiter_in ist vorgenommen. Diese vereinbart mit dem Zuweisungsjugendamt einen Übergabetermin. Die Verteilung muss innerhalb eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt sein. Der begleitete Transport des Jugendlichen ist im Zusammenwirken mit der Einrichtung zu organisieren. Die Bestätigung der erfolgten Übergabe an das Zuweisungsjugendamt ist sicherzustellen. Das Übergabedatum ist in Info51 zu erfassen und an die Wirtschaftliche Jugendhilfe zu melden. Die Statusänderung ist in Info51 vornehmen und der Fall zu beenden. 	<ul style="list-style-type: none"> Gespräche werden zu 100 % schriftlich dokumentiert. Durchführung der Verteilung innerhalb eines Monats ab Beginn der vorläufigen Inobhutnahme. Die Eingabe der Statusänderung in Info51 ist erfolgt.
<p>Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität</p>		
<p>Prozessbeteiligte</p>	<ul style="list-style-type: none"> Unbegleiteter Minderjähriger Zuständige Mitarbeiter_in des Jugendamtes Zweite Fachkraft des Jugendamtes zur Inobhutnahme und Altersfeststellung Sprachmittler/Dolmetscher Mitarbeiter_in der Erstaufnahmeeinrichtung Wirtschaftliche Jugendhilfe Landesverteilstelle ggf. Dritte (z.B. Polizei, Sozialamt, Ausländerbehörde, Angehörige) 	
<p>Instrumente / Dokumente</p>	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentationsbogen zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Rahmen des Inobhutnahmegesprächs Checkliste – Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII Kostenverfügung „Mitteilung über erfolgte vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII“ Kostenzusage Gesundheitsuntersuchung Bogen Erstuntersuchung gem. § 42a SGB VIII für unbegle- 	

	<p>itete Minderjährige Flüchtlinge</p> <ul style="list-style-type: none">• Meldebogen Landesverteilstelle: Meldung über die Aufnahme und unmittelbare vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers• Vorlage Abrechnung Dolmetschergebühren• Dokumentationsbogen Familienzusammenführung bei vorläufiger Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)• FAQ UMA Landkreis Hildesheim
Anmerkungen	

- ggf. Gesprächsvermerk
- Dokumentationsbogen zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

-Kostenverfügung
- Erfassung in Info 51

- Gesprächsvermerk
- ggf. Dokumentationsbogen
 Familienzusammenführung
- Kostenzusage Gesundheitsüberprüfung
- Bogen "Erstuntersuchung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge"
- "Meldung über die Aufnahme und unmittelbare Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers"
- Statusänderung in Info 51

- ggf. Gesprächsvermerk
- Statusänderung in Info 51

